

## **FMA-Mitteilung 2015/1: Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Services)**

Referenz:	FMA-M 2015/1
Adressaten:	Personen unter der Aufsicht der FMA/Revisionsgesellschaften
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	13. Mai 2015
Inkraftsetzung:	1. Juni 2015
Letzte Änderung:	7. August 2018
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 4 E-GovG</li><li>• Art. 5 E-GovG</li><li>• Art. 6 E-GovG</li><li>• Art. 10 E-GovG</li><li>• Art. 23 E-GovG</li><li>• Art. 13 E-GovV</li></ul>
Anhänge:	Anhang I: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Banken Anhang II: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen Anhang III: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Wertpapiere und Märkte Anhang IV: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Andere Finanzintermediäre

### **1. Zweck und Inhalt**

Diese FMA-Mitteilung regelt die Nutzung des e-Service Portals und der darauf verfügbaren e-Services (zusammen im Folgenden „e-Service Plattform“) der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein durch die von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediäre bzw. durch Revisionsgesellschaften im Rahmen der Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Mitteilung gilt für alle juristischen und natürlichen (gemäss Art. 6 Abs. 2 E-Government-Gesetz (E-GovG)) Personen, die der Aufsicht der FMA unterliegen (im Folgenden „Finanzintermediäre“) sowie für natürliche und juristische Personen, die einen gesetzlichen Auftrag gemäss einem Spezialgesetz nach Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) oder einen Auftrag der FMA wahrnehmen (im Folgenden „Revisionsgesellschaften“), hinsichtlich der im Anhang dieser Mitteilung angeführten Meldepflichten.

### 3. Definition von e-Services

Ein e-Service, der auf der e-Service Plattform der FMA angeboten wird, ist eine über das Internet verfügbar gemachte Dienstleistung oder Ressource, mit dem Ziel die Kommunikation zwischen den Finanzintermediären/Revisionsgesellschaften und der FMA zu verbessern.

Die FMA bietet über die e-Service Plattform drei verschiedene Arten von e-Services an:

- informierende e-Services, welche den Finanzintermediären/Revisionsgesellschaften einfachen und effektiven Zugang zu vertraulichen Informationen (beispielsweise Meldungen eines Finanzintermediäres) bieten.
- interaktive e-Services, welche den Finanzintermediären/Revisionsgesellschaften die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Ansprechpersonen in der FMA erleichtern.
- transaktionale e-Services, welche den Finanzintermediären/Revisionsgesellschaften Zugang zu verschiedenen Grundformen von Transaktionen mit der FMA erlauben, u.a. e-Service Meldewesen und die Benutzerverwaltung für die auf der e-Service Plattform der FMA registrierten Personen mit den Berechtigungen „Superuser“ oder „sonstige Anwender“ (zusammen im Folgenden „Benutzer“).

### 4. (Gesetzliche) Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen dieser Mitteilung bilden insbesondere das Gesetz und die Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz und E-Government-Verordnung; E-GovG und E-GovV). Gemäss E-GovG ist die FMA im Rahmen der technischen Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, im Geschäftsverkehr elektronisch zu kommunizieren (Art. 5 E-GovG). Dabei kann sie besondere Übermittlungsformen vorsehen (Art. 4 E-GovG). Die Anhänge dieser Mitteilung bezeichnen jene Meldungen, welche die Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften über die e-Service Plattform der FMA einzureichen haben (besondere Übermittlungsform gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GovG).

Über die e-Service Plattform der FMA ist es den Finanzintermediären/Revisionsgesellschaften aufgrund einer vorhergehenden eindeutigen Identifikation mittels der elektronischen Identifikationslösung „lilog“ oder „lisiin“ der liechtensteinischen Landesverwaltung zudem möglich, bestimmte verfahrensrechtlich relevante Handlungen vorzunehmen (Nachweis der Willensbekundung beispielsweise durch Anklicken eines entsprechenden Buttons – vgl. Art. 23 lit. b E-GovG). Willenserklärungen und Mitteilungen sind abgegeben, sobald sie im Anschluss an die vollständige Eingabe gemäss der Benutzerführung (z.B. durch Drücken der OK-, Senden-, Weiterleiten- oder Übermitteln-Taste) übermittelt werden (vgl. Art. 23 lit. b E-GovG).

Die Gebühr für den Mehraufwand durch die Abgabe nicht-elektronischer Meldungen (siehe Ziff. 7.) ergibt sich aus Art. 6 E-GovG sowie Art. 13 der E-GovV.

Die Meldepflichten der Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften richten sich nach den geltenden Spezialgesetzen, Verordnungen und konkretisierenden Erlassen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)). Die Anhänge dieser Mitteilung bezeichnen jene spezialgesetzlichen Meldepflichten an die FMA, die mit Hilfe der e-Service Plattform der FMA erfüllt werden müssen. Für die in den Anhängen nicht genannten Meldepflichten finden die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung gültigen Verfahren zur Einreichung weiterhin Anwendung.

Die Massnahmen und Sanktionen bei Verletzung von Meldepflichten werden in den jeweiligen Spezialgesetzen sowie den darauf basierenden Verordnungen geregelt.

Eine etwaige Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 FMAG sowie Art. 10 E-GovG.

## 5. Anmeldung zu den e-Services der FMA

Die Anmeldung erfolgt auf der Domain <https://portal.fma-li.li> mit den Benutzerdaten der von der FMA zugelassenen Legitimationsmittel (lilog oder lisign)<sup>1</sup>. Das oder die zusätzlich geforderten Legitimationsmittel können von der FMA jederzeit ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

## 6. Systemanforderungen

Die Systemanforderungen für die Nutzung der e-Service Plattform sind auf der Website der FMA<sup>2</sup> publiziert.

Die in den Geltungsbereich dieser Mitteilung fallenden Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften sind dafür verantwortlich, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur e-Service Plattform der FMA geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung von lilog- oder lisign-Zugangsdaten.

## 7. Einreichung der Meldungen / Ausnahmen

Der Finanzintermediär liefert die Meldung fristgerecht, vollständig, richtig und in der geforderten Form. Der Finanzintermediär stellt dabei sicher, dass die für ihn handelnden Personen die Befugnis besitzen, Meldungen rechtsgültig für den Finanzintermediär/die Revisionsgesellschaft zu erstatten. Jede Person, die sich mit den zur Verfügung stehenden Authentifizierungsmitteln entsprechend legitimiert, gilt gegenüber der FMA als berechtigt, für den jeweiligen Finanzintermediär/die jeweilige Revisionsgesellschaft Meldungen über die e-Service Plattform der FMA rechtsgültig zu erstatten. Nach der Einreichung der Meldung können die Angaben auf Antrag des Finanzintermediärs/der Revisionsgesellschaft storniert werden. Die Stornierung wird sodann von der FMA geprüft. Falls die FMA dem Antrag auf Freigabe stattgibt, erhält der Finanzintermediär die betreffende Meldungsanforderung erneut zugeteilt. Mit der Stornierung einer bereits erstatteten Meldung lebt die Meldepflicht innerhalb der ursprünglichen Meldefrist wieder auf. Die Stornierung einer Meldung führt somit zu keiner Fristverlängerung, Fristhemmung oder Fristunterbrechung.

Die Erfüllung einer in den Anhängen dieser Mitteilung genannten Meldeverpflichtung durch eine von der e-Service Plattform der FMA verschiedene Übermittlungsmethode führt für die FMA zu einem Mehraufwand, der durch die Erhebung einer aufwandsabhängigen Gebühr verrechnet werden kann. Die Berechnung des entsprechenden Stundensatzes bestimmt sich nach Art. 30 FMAG.

## 8. Probleme bei der Einreichung

Fachliche Fragen zum Registrierungs-, Beantragungs- und Meldeprozess sowie allgemeine Fragen zum Inhalt einer Meldung werden durch den zuständigen Fachbereich der FMA beantwortet:

- Fachbereich Andere Finanzintermediäre: [meldewesen.AFI@fma-li.li](mailto:meldewesen.AFI@fma-li.li)
- Fachbereich Banken: [meldewesen.BA@fma-li.li](mailto:meldewesen.BA@fma-li.li)
- Fachbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen: [meldewesen.VVE@fma-li.li](mailto:meldewesen.VVE@fma-li.li)
- Fachbereich Wertpapiere und Märkte: [meldewesen.WPM@fma-li.li](mailto:meldewesen.WPM@fma-li.li)

Falls die Einreichung einer Meldung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist dies der FMA umgehend zu melden ([e-service@fma-li.li](mailto:e-service@fma-li.li)). Technische Probleme auf Seiten des Finanzintermediärs heben die Pflicht zur termingerechten Meldung nicht auf.

<sup>1</sup> <http://www.llv.li/#/113513/elektronische-identitaetbenutzeranmeldung>

<sup>2</sup> <http://www.fma-li.li/de/e-service/support/systemvoraussetzungen.html>

## 9. Verantwortung der Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften

Die Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften sind sowohl für die fristgerechte Einreichung als auch für die Richtigkeit der von ihnen über die e-Service Plattform der FMA gemeldeten Daten verantwortlich.

Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf basierenden Verordnungen bleiben von den Pflichten gemäss dieser Mitteilung unberührt.

## 10. Wartung

Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Leistungen der e-Services sind Wartungsfenster notwendig. Während dieser Wartungsfenster stehen das e-Service Portal und die e-Services nicht zur Verfügung. Die geplanten Wartungsfenster und die daraus resultierenden Zugriffsbeschränkungen werden rechtzeitig vor der geplanten Wartung an die Finanzintermediäre/Revisionsgesellschaften bekannt gegeben.

## 11. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogenen Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

## 12. Änderungsverzeichnis

Am 4. April 2017 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 2 bzw. generell: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Mitteilung auf Revisionsgesellschaften
- Abschnitt 2: Ausdehnung des Geltungsbereichs der Mitteilung auf natürliche Personen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 E-GovG
- Abschnitt 4: Schaffung der Möglichkeit zur Verrechnung eines Mehraufwandes an natürliche Personen; Streichung der Datumsangabe für die erstmalige Einreichung (1. Juli 2015); Ergänzung der Haftungsbestimmungen um Art. 10 E-GovG
- Abschnitt 11: Einfügung eines Änderungsverzeichnisses
- Anhang I: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen
- Anhang II: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen
- Anhang III: Ergänzung der Bezeichnung des Aufsichtsbereichs Wertpapiere und Märkte

Am 11. Juli 2017 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 8: Ergänzung der Bezeichnung des Aufsichtsbereichs Wertpapiere und Märkte; Änderung der Emailadresse
- Anhang III: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen

Am 3. Oktober 2017 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anhang I: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen
- Anhang II: Erweiterung des Anhangs um eine weitere Meldung
- Anhang III: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen
- Anhang IV: Erstmalige Aufnahme einer Meldung

Am 19. Dezember 2017 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anhang I: Neugliederung des Anhangs
- Anhang I: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen

Am 27. März 2018 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anhang I: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen
- Anhang III: Erweiterung des Anhangs um weitere Meldungen

Am 7. August 2018 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 11 und 12: Einfügen des Abschnitts Datenschutz; Änderungsverzeichnis nun unter Abschnitt 12

### **13. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die Grundlagen des Meldewesens, insbesondere Massnahmen und Sanktionen bei der Verletzung von Meldepflichten, werden durch die jeweils anwendbaren Spezialgesetze und das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege sowie den darauf basierenden Verordnungen geregelt.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Mitteilung.

Weitere Informationen und Hilfestellungen zur e-Service Plattform der FMA und den angebotenen e-Services erhalten sie auf der Website der FMA.<sup>3</sup>

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung am 13. Mai 2015 erlassen und trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

Die Änderungen vom 4. April 2017 traten am 7. April 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 11. Juli 2017 traten am 12. Juli 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 3. Oktober 2017 traten am 4. Oktober 2017 in Kraft.

Die Änderungen vom 19. Dezember 2017 traten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungen vom 27. März 2018 treten am 1. April 2018 in Kraft.

Die Änderungen vom 7. August 2018 treten am 7. August 2018 in Kraft.

---

<sup>3</sup> <http://www.fma-li.li/de/e-service.html>

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Zentrale Dienste

IT/Projekte

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

## Anhang I: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Banken

### Banken und Wertpapierfirmen

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Monatliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen (konsolidiert und nicht konsolidiert) nach Anhang 1 Ziff. 4 BankV (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung)	31. März 2016
Vierteljährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen (konsolidiert und nicht konsolidiert) nach Anhang 1 Ziff. 4 BankV (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung)	31. März 2016
Halbjährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen (konsolidiert und nicht konsolidiert) nach Anhang 1 Ziff. 4 BankV (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung)	30. Juni 2016
Halbjährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen (konsolidiert und nicht konsolidiert) nach Art. 24m Abs. 2 BankV	30. Juni 2017
Halbjährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 31a Abs. 1 Bst. i BankV (Kundenbeschwerden)	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen (konsolidiert und nicht konsolidiert) nach Anhang 1 Ziff. 4 BankV (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 in der geltenden Fassung)	31. Dezember 2016
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 24m Abs. 2 BankV	31. Dezember 2016
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen nach Art. 7a BankG, Art. 35a Abs. 1 BankG, Art. 21c ff. BankV	30. Juni 2017
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen gemäss FMA-Wegleitung 2017/4	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen gemäss FMA-Wegleitung 2017/6	31. Dezember 2017
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, e, f, h und Abs. 2 SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen gemäss FMA-Wegleitung 2017/9	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen gemäss Art. 6 SAG	31. Dezember 2017
Zweijährliche Berichterstattung für Banken und Wertpapierfirmen gemäss Art. 6 SAG	31. Dezember 2018
Bezug der Sicherheitszertifikate für die Erfüllung der Pflicht zur Meldung von Geschäften nach Art. 26 MiFIR	3. Januar 2018 <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 26 MiFIR erfolgt nicht über das e-Service Portal. Das e-Service Portal wird lediglich für den sicheren Austausch der zur Meldung notwendigen Sicherheitszertifikate verwendet.

### E-Geldinstitute

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Vierteljährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute (nicht konsolidiert) nach Art. 10 EGG	30. Juni 2015
Vierteljährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute nach Art. 11 EGG - Bestätigung der Gewährleistung der Sicherungsanforderungen	31. Dezember 2017
Halbjährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute nach FMA-Mitteilung 2015/2 – Beschwerdebearbeitung	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute nach Art. 16 EGG – Geschäftsbericht	31. Dezember 2017
Jährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute nach Art. 16 EGG – Zwischenabschluss	30. Juni 2017
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, e, f, h und Abs. 2 SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017

### Spezialgesetzliche Revisionsgesellschaften

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Jährliche Berichterstattung für Revisionsgesellschaften nach Art. 38 BankG	31. Dezember 2016
Jährliche Berichterstattung für Revisionsgesellschaften nach Art. 27 SPG	31. Dezember 2016
Jährliche Übermittlung der Risikoanalyse / Prüfstrategie	1. Januar 2018

### Liechtensteinische Post AG

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, e, f, h und Abs. 2 SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017

### Agenten von E-Geld- und Zahlungsinstituten aus dem Ausland

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b, e, f, h und Abs. 2 SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017



## Anhang II: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
Jährliche Berichterstattung für Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 18 Bst. b Abs. 2 BPVG	31. Dezember 2016
Halbjährliche Berichterstattung für Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 18 Bst. b Abs. 2 BPVG i.V.m Art. 34 Abs. 4 BPVV	30. Juni 2015
Jährliche quantitative Vorlagen (XBRL-Files der QRTs) der Versicherungsunternehmen an die FMA nach Art. 99 VersAG i. V. m. Art. 304 Abs. 1 Bst. d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	31. Dezember 2016
Vierteljährliche quantitative Vorlagen (XBRL-Files der QRTs) der Versicherungsunternehmen an die FMA nach Art. 99 VersAG i. V. m. Art. 304 Abs. 1 Bst. d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	31. März 2016
Jährliche statutarische Berichterstattung für Versicherungen nach Art. 99	31. Dezember 2016
Vierteljährliche statutarische Berichterstattung für Versicherungen nach Art. 99	31. März 2017
Regular Supervisory Reporting (RSR) der Versicherungen nach Art. 99 VersAG und Art. 39-42 VersAV i. V. m. Art. 304 -314 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	31. Dezember 2016
Solvency and Financial Condition Report (SFCR) der Versicherungen nach Art. 100 VersAG und Art. 44-46 VersAV i. V. m. Art. 290 – 303, 304 Abs.1 Bst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	31. Dezember 2016
Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) der Versicherungen nach Art. 37 VersAG i.V.m. Art. 306 und 304 Abs. 1 Bst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	ab 1. Januar 2016
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d und g SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017

## Anhang III: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Wertpapiere und Märkte

Art der Meldung	Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)
AIFM-Formblatt für die Berichterstattung nach Art. 3 Abs. 4 Bst. b und Art. 107 AIFMG <sup>5</sup>	31. Dezember 2015
AIF-Formblatt für die Berichterstattung nach Art. 3 Abs. 4 Bst. b und Art. 107 AIFMG <sup>4</sup>	31. Dezember 2015
Halbjährliche Berichterstattung für Fonds nach Art. 23 Abs. 1 IUV 2005, nach Art. 46 IUV 2015, nach Art. 124 Abs. 2 UCITSV und nach Art. 157 Abs. 6 AIFMG, Art. 107 Abs. 7 bis 9 AIFMG i.V.m. Art. 105 AIFMV <sup>6</sup>	30. Juni 2016
Halbjährliche Berichterstattung für Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM nach IUG, UCITSG und AIFMG nach Art. 23 Abs. 1 IUV, nach Art. 46 IUV 2015, nach Art. 124 Abs. 2 UCITSV und Art. 157 Abs. 6 AIFMG, Art. 107 Abs. 7 bis 9 AIFMG i.V.m. Art. 105 AIFMV <sup>5</sup>	30. Juni 2016
Halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 28 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VVO	31. Dezember 2017
Bezug der Sicherheitszertifikate für die Erfüllung der Pflicht zur Meldung von Geschäften nach Art. 26 MiFIR	3. Januar 2018 <sup>7</sup>
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c und i SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017 <sup>8</sup>
Halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG sowie Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM nach UCITSG und AIFMG gemäss FMA-Mitteilung 2015/2 – Beschwerdebearbeitung resp. nach Art. 10a Abs. 1 und Abs. 5 VVO, Art. 49 UCITSV und Art. 130 Abs. 1 Bst. a AIFMG.	30. Juni 2018

<sup>5</sup> Art. 107 AIFMG statuiert für AIFM mit Domizil Liechtenstein eine periodische Berichtspflicht für den AIFM sowie für jeden vom AIFM verwalteten AIF. Die Details über die Berichtspflichten sind in den verbindlich erklärten Leitlinien ESMA/2014/869DE (vgl. FMA-Mitteilung 2012/02) sowie der „Wegleitung: Berichtspflichten für AIF und AIFM“, aufgeschaltet auf der Webseite der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, [www.fma.li.li](http://www.fma.li.li), definiert.

<sup>6</sup> Diese Meldungen sind von den Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften nach IUG, UCITSG und AIFMG per 30. Juni und per 31. Dezember zu erstellen und der FMA innerhalb von zwei Monaten elektronisch über die e-Service Plattform der FMA einzureichen.

<sup>7</sup> Die Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 26 MiFIR erfolgt nicht über das e-Service Portal. Das e-Service Portal wird lediglich für den sicheren Austausch der zur Meldung notwendigen Sicherheitszertifikate verwendet.

<sup>8</sup> Fonds, für welche die Verwaltungsgesellschaft bislang nicht das Anteilsregister führt, sind erstmalig mit Stichtag 31. Dezember 2018 meldepflichtig.

**Anhang IV: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Andere Finanzintermediäre**

<b>Art der Meldung</b>	<b>Datum der erstmaligen Meldung über die e-Service Plattform (per Stichtag)</b>
Jährliche Meldung für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. f, k, l, n bis q SPG gemäss Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV	31. Dezember 2017